

Franckesche Stiftungen zu Halle

Der Recht Christliche und ungezweifelt Siegende Kriegs-Held/ Oder Christl. Kriegs-Büchlein

Leonhardus, Joh.

Cölln an der Spree, [1712?]

VD18 12919306

Cap. V. Wider muthwillige Todtschläge, und wider andere abscheuliche
Laster, so wider die heilige Gebote Gottes begangen werden.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-214541

seinen Landsleuten um Hülffe rufft/ und eine Zusammen-Rottirung macht.

9. Mit gleichen Straffen sollen auch die unter den Regimentern und Fahnen beleet werden/ welche/ wann der Feind an sie kömmt/ da sie mit dem Feinde treffen, oder auch stürmen sollen/ nicht fort wollen/ sondern entweder aus Muthwilligkeit/ Halsstarrig- und Widerseßlichkeit/ oder auch aus Furcht und Schrecken still stehen / oder wol gar die Flucht nehmen.

C A P. V.

Wider muthwillige Todtschläge/
und wider andere abscheuliche Laster/
so wider die heilige Gebote G^ot-
tes begangen werden.

NB. Wider die falsche Anbeter/ Zauberer/
Waffenbeschwehler / Vestmacher /
Flucher/ Gottslästerer/ Verächter des
Worts und Diener G^ottes / Unge-
horsame und Rebellen/ ist schon gere-
det worden.

1. **N**ur muthwillige Todtschläge / Frauen-
schänden/ Ehebruch/ Brandstiftung/
Dieberey/ Straßenraub/ öffentlicher Gewalt/
Überdrang/ Falschheit/ und andere dergleichen
böse

böse Stücke/ und offenbare Ubelthaten/ oder unnatürlicher Mißbrauch/ sollen mit dem Tode gestrafft werden.

NB. Es ist nothwendig/ daß dieser Artikel ein wenig erklärt/ und auch die unter und mit diesen Lastern begriffene Sünden specificirt werden/ da nit sich ein jeder davor zu hüten wisse.

Unter die muthwillige Todschläger werden diejenige auch begriffen/ die durch Gift solches verrichten/ und einem andern mit Rath und That Verstand leihen/ jemand unzubringen/ auf was Weis und Wege es immer geschehe/ wann es vor und wol bedacht wird. (auch wann die Frucht des Leibs muthwilliger Weis verderbt wird) Ein anders aber ist es/ wann es ohnversehens/ aus Nothwehr/ zufälliger Weis/ und ohngefähr geschieht/ und nicht zuvor bedacht wird.

Durch Frauenschänden und Ehebruch wird auch die Nothzucht und allerley Unkeuscheit/ so mit Blutsfreunden und Blutsfreundinnen/ und auch wider die Natur (wann ein Mensch mit einem Viehe/ ein Mann mit einem Mann/ ein Weib mit einem Weibe Unzucht treibt) geschieht/ verstanden.

Wider die Brandstiftung haben die Herren General-Staaten ausdrücklich gesetzt/ art. 13. Es soll niemand einige Wasser-Mühlen (und

(und hiermit auch nicht Kirchen / Schulen / Schmitten / Backöfen / Städte und Besatzungen / Wein / Korn und Mehl / wie es andere specificiren) oder Wasserwerke / niederwerffen oder verderben / noch dieselbige oder andere Häuser / noch auch das Lager / wann man aufbricht / anzünden / ohne sonderbaren Befehl des Generals oder anderer Officier / alles bey Leibes-Straffe.

Was den Muthwillen und Diebstahl anbelanget / ist nichts seltsames / daß man selbigen / wann er oft und muthwilliger Weise (und aus keiner Hungers- Noth) begangen wird / am Leben strafft. Unter dem Diebstahl aber ist auch ein grosser Unterscheid: Am schwersten sündigen hierinnen diejenigen / so junge Töchter / Wittwen / oder andere Personen / wider ihren und der Ihrigen Willen entführen; und solche Sachen / so der Kirchen / dem Gottesdienst / den Hospitälern und Armen bestellt sind / berauben: wie auch allerley muthwilliges Plündern und Rauben; so dann auch / wann ein Camerad den andern / und ein Knecht seinen Herrn bestiehlt.

Das Strassenrauben ist desto schwerer zu straffen / wann die Strassenräuber die Wanders-Leute nicht allein ihrer Güter / sondern auch ihres Lebens berauben / (solche nun / wann sie ihre Rauberey und Plünderung im Werck setzen /

setzen/ sonderlich wann sie jemand mit Waffen anfallen und dräuen/ wird von vielen einem jeden zu tödt. n. zugelassen) und derowegen kan solches gar wohl mit dem Rade gestrafft werden.

Öffentlicher Gewalt und Übertrang ist dasjenige/ was wider Recht/ und mit Gewalt/ aus eigener Auctorität/ durch Befelchshaber oder gemeine Soldaten/ allein oder mit anderer Hülff/ mit gewaffneter Hand/ oder durch Pein und Streich/ geschieht: Welches /ses geschehe wo/ von wem/ und an wem es wolle/ es sey an einer Person / oder an dero Güter / im Kriegs- Recht billich am Leben gestrafft wird / die weil die Soldaten darum dienen / oder im Dienst genommen sind/ nicht daß sie jemand Gewalt anthun/ und das Seine nehmen sollen/ sondern daß sie die Landschafften / von welchen sie ihre Bestallung haben / und bezahlt werden / und alle Einwohner und Freunde derselben / wider unbilligen Gewalt/ so viel an ihnen ist / verthädigen und beschützen sollen / wann es ihnen schon ihr Leib und Leben kosten solte: Dann sie sich der Obrigkeit des Lands / und folgendes allen dero selben Unterthanen mit Eyde darzu verpflichtet und geschworen haben / ihnen getreu und hold zu seyn.

Falschheit wird begangen mit Bewilligung / mit Worten / mit Schrifften / durch Mißbrauch/ und mit der That. Mit

der Christlichen Kriegs- Artickeln. 123

Mit Bewilligung wird Falschheit begangen / wann man jemand betrugt in Contracten : Zum Exempel / wann man ein Ding unterschiedlichen Leuthen / oder eines andern Gut mit Wissen und Willen verkauft.

Mit Worten wird Falschheit auf zweyerley Weise begangen. 1. Wann ein Richter / der sich durch Geschenke hat bestechen lassen / oder sonst durch Bosheit und vorsehlicher Weise / wider die Satzungen und Ordnungen (auf welche er angelobet) ja wider Recht und Billigkeit / ein Urtheil spricht. 2. Wann einer für Gericht / wissenlich und mit Willen / falsch Zeugniß gibt / wider die Wahrheit / indem er entweder die Wahrheit verschweiget / oder wider selbige redt was nicht ist / die sollen / laut dem 24. Art. Ihro Röm. Kaiserl. Majestät Leopoldi Artickelsbr. von An. 1674. mit Abhauung zweyer Finger gestrafft werden.

Falschheit im Schreiben oder Schrifften wird begangen / wann man falsche Brieffe und Instrumenta macht / dictirt / abschreibt ; Oder wann man Instrumenta, Register / Rechnungen / Acta, Libellen / Verschreibungen / Handschriften / und andere Briefe / wissenlich und muthwillig / zu eines andern Schaden verfälscht / verändert / etwas dazu oder davon thut / auslöschet / austraket / unterschreibt / ein falsch Pitschier aufdrucket / ein falsch Siegel anhänget /

get/ oder auch wann man eines andern Handschrift nachmacher/ oder etwas anders dergleichen/ zum Nachtheil der Wahrheit begehret.

Durch Mißbrauch wird Falschheit begangen/ wann man mit Wissen und Willen sich für Gericht mit falschen Zeugnissen/ Instrumenten/ Briefen und Siegeln/ behülfft. Dergleichen wann man solche Maas/ Elle/ Gewicht und Waaren braucht und verkauft: Item/ wann man sich solcher Tittuln anmasset/ die einem nicht gebühren; Oder eines andern Wappen und Zeichen/ zu dessen Hohn und Schaden führet.

Mit der That wird Falschheit begangen/ wann man güldene und silberne Münze verfälscht/ beschneider/ oder selber falsche Münze machet; Oder auch Wein/ und andere Sachen wie sie den Nahmen haben mögen/ verfälschet: und andere dergleichen böse Stück/ Verbrechen und Missethaten/ ob sie schon in diesen Articeln nicht specificirt sind.

Durch die Uebelthaten verstehen die Rechts-Gelehrten Assassinum, welches ist ein gedachter Todschlag/ wann man auf Ersuchen und Begehren eines andern/ um einen Lohn/ oder durch Bitte/ einen Menschen umbringer. Diß Laster ist dermassen schändlich und verhaßt/ daß man den/ welcher sich dingerläßt/ einen Menschen umzubringen/ und darnach trachtet/ solches

thes ins Werck zu stellen / am Leben strafft/
wann er es schon nicht hat vollbringen können.

Man könnte auch noch mehr Ubelthaten
hierunter verstehen/die in diesen Articeln nicht
ausgedruckt sind: Als Bigamia. wann ein
Mann zwey oder mehr Ehe weiber / oder ein
Weib zween oder mehr Ehemänner hat. Pla-
gium, wann man einen Menschen / ohne Ge-
walt/diebischer Weise wegführt / und um Geld
verkauft / ihn dadurch zu einem Leibeigenen zu
machen / 2c.

Durch die unnatürliche Mißbräuch könn-
en Blutschand/Sodomey/ Bestialität / Väter-
Mord/ Kinder-Mord/ Ehegatten-Mord/
Bruder-Mord/ und solche Greuel verstanden
werden.

2. Niemand sol einer Wittwen / ver-
heyratheten oder unverheyratheten Weibs-
Versohnen/ Kindbetterinen/schwangern Weib-
bern/oder jungen Kindern; wie auch Predi-
gern/Kirchen-Dienern/alten Leuthen / einigen
Überlast thun/sie schlagen/stossen/ihnen dräu-
en/oder sie unehrlicher Weise antasten/bey Leibes-
Straffe/nach Gelegenheit der Sache.

3. Die Huren sollen das erstemal mit
Schanden aus dem Läger und Garnisonen
getrieben; für das andermal/wann sie sich wie-
der betreten lassen / tapffer mit Ruthen ge-
strichen/ und verbannt werden. Die Hurer
aber/

aber/ und die andern Huren zuführen/ sollen für das erstemal mit dem Eisen und Gefängniß 6. Wochen lang; Für das andermal aber 10. mal durch die Spieß-Ruthen gejagt/ und aus dem Läger und Guarnisonen verbannt werden/ und sollte nur die Helffte überbleiben; Dann hundert Fromme werden gewiß durch Gottes Segen mehr ausrichten/ als tau end Gottlose: Daher hat Maximil. II. in dem 68. Artic. befohlen/daß ein jeder bey seinen Ehren und Eyd die Huren von ihm zu thun schuldig seyn solle. Graff Wilhelm Ludwig von Nassau/ Stadthalter in Friesland/ hat durch ein offen Patent/im Jahr 1601. d. 1. May dattiert/ allen Capitainen befohlen/ daß ein jeder alle Weiber von seiner Compagnie abschaffen solle/ die der Soldaten eheliche Weiber nicht wären.

Ach wolte Gott! daß solches noch heutiges Tags von allen Principalen/ Commendanten und Befehlshabern geschähe/ so wurde auch mehr Seegen und Glück zu verhoffen seyn.

Wider die Trunckenheit (welche Kaysers Maximil. II. nennet das lästerliche/ viehische Vollsaffen/ oder die viehische/ lästerliche Füllerey/welche denseligen/so selbiger ergeben sind/viel Verkleinerung/ Unehre/ Nachtheil und Spott/ ja auch der sonst guten Sach/desto

wenig

weniger Siege und glückliche Verrichtungen/
 verursacher) haben die Holländische Kriegs-
 Artickel dieses: Wer auf den Tag/wann er die
 Wache hat/wird truncken seyn/sol cassirt / und
 aus der Compagnie ausgemustert werden/Art.
 60. welches Maximilianus und das Reich so
 wol von den Befelshabern/ als von den Sol-
 daten wollen verstanden haben; wie aus deme
 erscheint / daß sie ausdrücklich An. 1570. zu
 Speyer geordnet / daß demjenigen / welcher
 wegen Züllerey/seinem Befehl und des Kriegs-
 Herrn Dienste nicht nothdürfftlich abwartet/
 dem oder denselben sollen seine/ oder seine Be-
 fehl/durch den Feld-Marschall und seine Ober-
 sten / genommen/ entzogen/ und andern wür-
 digern/so mehr nüchtern/ zugestellt und gege-
 ben werden: Die Knechte aber/ die also viehisch
 truncken und voll / daß sie ihr selbst und ihrer
 Vernunft nicht mächtig wären / angetroffen
 würden/ die sollen stracks gefänglich angenom-
 men/ in die Eisen geschlagen / und ohne des
 Obersten oder Rittmeister Vorwissen / nicht
 ausgelassen werden: Zu dem sollen sie auch
 Macht haben dieselbe ihrer Erkenntniß nach
 zu straffen; Dann anstatt daß die Truncken-
 heit den Fehler verringert / macht sie selbigen
 noch grösser / und die Straff noch schwerer; so
 weit auch/ daß welcher Züllerey halben Gein-
 des-Noth verläumet oder verschläffet / der sol
 darum am Leben gestrafft werden. Chri-